

Bestimmungen für Austauschaufenthalte im Rahmen eines Austauschprogramms an der Kantonsschule Rotkreuz

Ausgangslage

Die Kantonsschule Rotkreuz (KSR) legt grossen Wert darauf, ihre Schülerinnen und Schüler auf eine vernetzte und vielfältige Welt vorzubereiten. Neben einer fundierten gymnasialen Ausbildung gehört dazu auch die Förderung von Offenheit, Selbstständigkeit und interkultureller Kompetenz. Ein Austauschaufenthalt bietet Jugendlichen die einmalige Möglichkeit, ihren Horizont zu erweitern und wertvolle persönliche Erfahrungen zu sammeln.

Der Aufenthalt in einer neuen Umgebung fördert nicht nur die sprachlichen Fähigkeiten, sondern auch Verantwortungsbewusstsein, Anpassungsfähigkeit und Selbstvertrauen. Auch ein Austausch innerhalb der Schweiz, etwa in der französisch- oder italienischsprachigen Region, ist eine hervorragende Gelegenheit, die sprachliche und kulturelle Vielfalt unseres Landes hautnah zu erleben.

Zielsetzung

Ein Austauschaufenthalt verfolgt verschiedene pädagogische und persönliche Zielsetzungen. Im Zentrum stehen die Förderung zentraler Kompetenzen und die Weiterentwicklung der eigenen Persönlichkeit in einem neuen kulturellen Umfeld:

- **Persönliche Entwicklung:** Jugendliche lernen, sich in einer neuen Umgebung zurechtzufinden, Verantwortung zu übernehmen und Selbstvertrauen aufzubauen.
- **Sprachliche und kulturelle Kompetenzen:** Durch das Eintauchen in eine andere Sprach- und Lebenswelt erweitern die Lernenden ihre Sprachkenntnisse und ihr Verständnis für andere Kulturen.
- **Interkulturelles Lernen:** Begegnungen mit Menschen aus unterschiedlichen Regionen fördern Toleranz, Offenheit und Empathie.
- **Bildung ganzheitlich verstehen:** Ein Austauschaufenthalt ergänzt den Unterricht ideal, indem er es ermöglicht, theoretisches Wissen in einem realen, kulturell vielfältigen Umfeld anzuwenden.
- **Stärkung der Schulgemeinschaft:** Die Aufnahme von Austauschschülerinnen und -schülern an der KSR bereichert das Schulleben und fördert den Dialog zwischen Kulturen.

Grundlagen

Ein Austauschaufenthalt während der Gymnasialzeit erfordert eine sorgfältige Planung und klare Absprachen zwischen Schule, Elternhaus und aufnehmender Institution. Damit der Aufenthalt sinnvoll in die Schullaufbahn integriert werden kann, gelten für Beurlaubungen verbindliche Rahmenbedingungen. Sie stellen sicher, dass der Wiedereinstieg an die KSR reibungslos verläuft und der Bildungsweg ohne Nachteile fortgesetzt werden kann. Ein Austauschaufenthalt wird als Beurlaubung vom Unterricht betrachtet und bedarf der Bewilligung der Schulleitung. Die Organisation liegt in der Verantwortung der Familie; ein Anspruch auf eine Bewilligung besteht nicht. In der Regel gelten folgende Rahmenbedingungen:

- Bei einer Abwesenheit bis zu sechs Monaten kehren die Schülerinnen und Schüler nach ihrer Rückkehr mit dem bisherigen Promotionsstand in ihre Klasse zurück.
- Bei einer Abwesenheit von mehr als sechs Monaten erfolgt der Wiedereinstieg in der Regel in die nächsttiefere Klasse, wobei der bisherige Promotionsstatus übernommen wird.
- Die Rückkehr an die KSR erfolgt mindestens ein Jahr vor der Maturität.
- Bei besonders guten schulischen Leistungen kann die Klassenkonferenz der Schulleitung Ausnahmen beantragen.

Nach der Rückkehr sind eine Bestätigung der besuchten Schule und eine Übersicht über die erbrachten Leistungen einzureichen. Die Schule prüft daraufhin die Einstufung und unterstützt beim Wiedereinstieg.

Schülerinnen und Schüler, die in ihre Stammklasse zurückkehren, sind selbst dafür verantwortlich, verpasste grundlegende Unterrichtsinhalte eigenständig nachzuarbeiten. Es liegt in ihrer Verantwortung, rechtzeitig auf die jeweiligen Lehrpersonen zuzugehen und sich über zentrale Lerninhalte und Materialien zu informieren.

Organisationen

Wir empfehlen, für die Planung des Austauschjahres eine anerkannte Austauschorganisation beizuziehen. Die Kantonsschule Rotkreuz selbst vermittelt keine Austauschplätze. Eine Übersicht über verschiedene Austauschorganisationen sowie deren Leistungen ist in einem separaten Merkblatt zusammengestellt.

Leistungsbewertung und Maturanoten

Fallen Austauschaufenthalte – unabhängig von ihrer Dauer – in eine Phase, die für die Bildung der Maturanoten relevant ist, wird vor der Abreise gemeinsam mit den betroffenen Lehrpersonen und der Schulleitung eine individuelle Regelung zur Leistungsbewertung getroffen. Dabei wird festgelegt, welche Leistungsnachweise erforderlich sind, wie sie gewichtet werden und in welcher Form sie nachgeholt oder ersetzt werden können. Ziel ist es, eine faire und transparente Beurteilung sicherzustellen, ohne die Chancengleichheit innerhalb der Klasse zu beeinträchtigen.

Wahlfächer (insbesondere Schwerpunktfach)

Nach einer Rückkehr aus dem Austauschaufenthalt besteht kein Anspruch darauf, ein zuvor gewähltes Fach (Schwerpunktfach, Wahlpflichtfach etc.) wieder belegen zu können. Selbstverständlich wird jedoch versucht, die früher getroffenen Wünsche nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Austauschjahr

Zeitpunkt

Die Schülerinnen und Schüler treten ihr Austauschjahr nach dem 3. oder 4. Schuljahr an bzw. nach dem 1. oder 2. Schuljahr im Kurzzeitgymnasium (KZG). Es wird empfohlen, das Austauschjahr nach Beendigung des 3. Schuljahres (1. Klasse KZG) anzutreten.

Bedingungen

Tritt der Schüler/die Schülerin in die nächstuntere Klasse ein, ist das Austauschjahr an keine Bedingungen geknüpft. Strebt die Schülerin/der Schüler die Rückkehr in die Stammklasse an, sind die folgenden Bedingungen zu erfüllen:

- Es kann nur die 4. Klasse (2. Klasse KZG) übersprungen werden.
- Im letzten Zeugnis muss ein Notenschnitt von mindestens 5.3 erreicht werden. Findet der Austausch mit einem schweizerischen Gymnasium statt, reicht ein Durchschnitt von 5.0 aus.

Bewerbungsprozess

Schülerinnen und Schüler, die sich für ein Austauschjahr bewerben möchten, reichen dem zuständigen Mitglied der Schulleitung bis Ende des ersten Semesters des vorangehenden Jahrs ein schriftliches, von den Erziehungsberechtigten unterzeichnetes Gesuch um Beurlaubung ein. Das zuständige Schulleitungsmitglied entscheidet in Rücksprache mit den Lehrpersonen der Klasse. Der Entscheid wird den Gesuchstellenden schriftlich mitgeteilt. Wird die Beurlaubung abgelehnt, übernimmt die Kantonsschule Rotkreuz keine Haftung für bereits entstandene Kosten. Schülerinnen und Schüler, die vor ihrer Abreise die Promotionsbedingungen für den Eintritt ins nächste Schuljahr nicht erfüllen, werden von der Schule nicht beurlaubt.

Austauschsemester

Die allgemeinen Bestimmungen zum Austauschjahr gelten sinngemäss auch für das Austauschsemester, sofern nachfolgend keine abweichenden Regelungen festgelegt sind. Im Unterschied zum Austauschjahr führt ein Austauschsemester in der Regel nicht zu einer Unterbrechung der Schullaufbahn. Die Schülerinnen und Schüler bleiben an der Kantonsschule Rotkreuz eingeschrieben und setzen ihren Unterricht nach der Rückkehr in der Stammklasse fort.

Zeitpunkt

Ein Austauschsemester mit Rückkehr in die Stammklasse findet in der Regel von August bis Januar der 4. Klasse (2. Klasse KZG) statt. In der 5. Klasse ist ein Austauschsemester mit Rückkehr in die Stammklasse nicht mehr vorgesehen.

Bedingungen

Voraussetzung ist ein Notendurchschnitt von mindestens 5.0 im Zwischenzeugnis der 3. Klasse (1. Klasse KZG). Bei Austauschsemestern an Schweizer Gymnasien nach MAR werden die dort erzielten Noten an der Kantonsschule Rotkreuz übernommen. Bei Auslandssemestern an anderen Schultypen werden die erzielten Noten nicht berücksichtigt; massgebend sind die im zweiten Semester an der KSR erbrachten Leistungen. Die konkrete Handhabung der Leistungsbewertung erfolgt gemäss den im Abschnitt «Leistungsbewertung und Maturanoten» beschriebenen Grundsätzen.

Bewerbungsprozess

Das schriftliche, von den Erziehungsberechtigten unterzeichnete Gesuch um Beurlaubung ist bis Mitte Januar der 3. Klasse (1. Klasse Kurzzeitgymnasium) beim zuständigen Mitglied der Schulleitung einzureichen.

Kurzaufenthalte

Die Kantonsschule Rotkreuz unterstützt auch kürzere Austauschaufenthalte, sofern diese pädagogisch sinnvoll sind und den Unterrichtsverlauf nicht wesentlich beeinträchtigen. Kurzaufenthalte sind grundsätzlich möglich, wenn sie sich mit der schulischen Planung vereinbaren lassen. Sie sollen so gelegt werden, dass Abreise und Rückkehr mit der Phasierung des Schuljahres übereinstimmen (z. B. nach Abschluss einer Phase bzw. zu Beginn einer neuen Phase). Dadurch werden der Anschluss an den Unterricht und der Wiedereinstieg in die Stammklasse erleichtert.

Für Kurzaufenthalte ist mindestens 3 Monate vor Antritt ein schriftliches, von den Erziehungsberechtigten unterzeichnetes Gesuch bei der zuständigen Schulleitung einzureichen. Die Bewilligung erfolgt in Absprache mit der Klassenkonferenz. Es besteht kein Anspruch auf eine Genehmigung. Bei der Beurteilung werden insbesondere schulische Leistungen, Absenzen und die schulische Planbarkeit berücksichtigt.

Kontakt

Für weitere Auskünfte zu Austauschaufenthalten steht Herr Richard Vogt (richard.vogt@ksrotkreuz.ch) gerne als Ansprechperson zur Verfügung.